

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1793

Nikolaus V. an NvK. Er bevollmächtigt ihn, 40 Personen in seinem Legationsbereich, die adliger Abkunft, Doktoren im kanonischen oder bürgerlichen Recht oder Magister in der Hl. Schrift sind, kraft apostolischer Autorität zu gestatten, vor Morgenanbruch die Messe zu lesen oder in ihrer und ihrer Familien Gegenwart lesen zu lassen, wenn es für ihre Geschäfte zeitweise erforderlich ist; doch sollen sie nur zurückhaltend Gebrauch davon machen.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 418 f. 189^v–190^r.
Erw.: S.o. Nr. 1777.

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1794

Nikolaus V. an NvK. Er bevollmächtigt ihn, alle Welt- und Ordensgeistlichen innerhalb seiner Legation zu sich zu rufen und ihnen aufzuerlegen, was er zur Erreichung des Friedens und der ihm gestellten Aufgabe für notwendig hält.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 418 f. 190^r.
Erw.: S.o. Nr. 1777.

Widerspenstige kann NvK unter Aufhebung des Appellationsrechts mit schwersten kirchlichen Strafen belegen, die auch nicht durch apostolische Privilegien aufgehoben werden sollen.

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1795

Nikolaus V. an NvK. Er bevollmächtigt ihn, nach Betreten seines Legationsbereichs alle dort noch ungeweihten Kirchen und Klöster zu weihen oder durch andere, dem apostolischen Stuhl getreue Bischöfe weihen, sowie solche, die durch Samen- oder Blutbesmutzung oder durch die Bestattung von Exkommunizierten entweiht worden sind, durch geeignete Priester rekonzilieren zu lassen.

Or., Perg. (anhängende Bleibulle): BOZEN, StA, Brixner Archiv, U 313 (Lade 6 n. 10 C).
Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 418 f. 190^v; (18. Jb.): BRIXEN, Priesterseminar, Hs. D 11 p. 366f. (Resch).
Erw.: Pastor, Geschichte der Päpste I 490; Schedario Baumgarten IV 64 Nr. 7473 (verso); im übrigen s.o. Nr. 1777.

Vor der Rekonziliation sollen die Exkommunizierten, soweit sie noch identifizierbar sind, exhumiert und aus der kirchlichen Begräbnisstätte entfernt werden. Findet die Rekonziliation durch einen einfachen Priester statt, muß das Wasser vorher von einem katholischen Bischof geweiht worden sein. Die Konstitution, die vorstehende Vollmacht allein den Bischöfen vorbehält¹⁾, soll für diesen Fall aufgehoben sein.

¹⁾ c. 9 X de consecr. III 40.

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1796

Nikolaus V. an NvK. Da im Bereich seiner Legation viele Ordensleute unter Ablegung des Habits aus ihren Klöstern entwichen seien, bevollmächtigt er NvK, sie nach Zurückführung in ihre Klöster von den kirchlichen Zensuren zu absolvieren, in die sie deswegen gefallen sind, und sie unter zeitweiliger Suspension und Auferlegung angemessener Strafen kraft apostolischer Autorität von der Irregularität zu dispensieren, so daß sie wieder kirchliche Benefizien und von Mitgliedern ihres Ordens verwaltete Ämter übernehmen können.